



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 12. Februar 2019

Teilrevision der Waffenverordnung; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 30. November 2018 lud uns Ihre Vorgängerin zur Vernehmlassung zur Teilrevision der eidgenössischen Waffenverordnung ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüssen wir die Vorlage, die zu den erforderlichen Präzisierungen der Änderungen im Waffenrecht auf Verordnungsstufe führt. Im Anhang dieses Schreibens haben wir einige Punkte aufgeführt, um deren Berücksichtigung wir Sie ersuchen; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass einige der neuen Vorschriften zu einem Mehraufwand bei den kantonalen Waffenbüros führen dürfte.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Stefan Kölliker
Präsident


Canisius Braun
Staatssekretär



Beilage:
Anhang

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch



Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Teilrevision der Waffenverordnung»

Die Regierung des Kantons St.Gallen ersucht im Zusammenhang mit der genannten Vorlage um Berücksichtigung bzw. Klarstellung der folgenden Punkte in der Waffenverordnung:

Zu Art. 13d Abs. 1, Art. 13h Abs. 1 und Art. 15 Abs. 1

Die Angabe von Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Seriennummer im Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung oder Ausstellung eines Erwerbsscheins erscheint nicht praktikabel, da insbesondere die Seriennummer der zu erwerbenden Waffe vor dem Kauf meist nicht bekannt ist. In Anwendung dieser Bestimmungen müsste der Waffenkäufer vor der Beantragung der Ausnahmegewilligung beim Waffenhändler eine Waffe aussuchen und diese reservieren und einlagern lassen, um danach der Behörde das Gesuch mit den Detailangaben zu stellen. Erst nach Ausstellung der Ausnahmegewilligung könnte der Käufer die Waffe erwerben. Gegenüber der heutigen Regelung, die lediglich die Bezeichnung der Waffenart verlangt, erhöht die vorgesehene Regelung den Aufwand für den Käufer deutlich, ohne dass ein zusätzlicher Sicherheitsgewinn resultierte. Dies gilt umso mehr, als die zusätzlichen Angaben der ersuchten Stelle keine abschliessende Beurteilung ermöglichen, ob es sich bei der beantragten Waffe um eine verbotene Waffe handelt, da diese Beurteilung nicht von den erwähnten Angaben, sondern von der Magazinkapazität abhängig ist. Wir beantragen daher, bei den genannten Bestimmungen jeweils Satz 2 dahingehend zu ändern, dass wie bisher lediglich die Art der zu erwerbenden Waffe oder des zu erwerbenden Waffenbestandteils zu bezeichnen ist.

Zu Art. 13e Abs. 1

Bei dieser Bestimmung müsste unseres Erachtens eine (amtliche) Meldepflicht bei Kantonswechsel des Bewilligungsinhabers eingeführt werden, damit das neu zuständige Waffenbüro in solchen Fällen in die Lage versetzt wird, den Nachweis einzufordern bzw. mitgeteilt erhält, dass ein Nachweis bereits erbracht worden ist.

Ergänzung zu Art. 20 der geltenden Waffenverordnung

Nach Art. 20 der geltenden Waffenverordnung ist für den Erhalt einer Ersatzwaffe bei der Reparatur oder beim Austausch von wesentlichen Waffenbestandteilen (Lauf, Verschluss usw.) kein Waffenerwerbsschein notwendig, sofern der ersetzte Bestandteil beim Veräusserer verbleibt. Diese Regelung sollte unseres Erachtens auch für die verbotenen Waffen gelten. Wir beantragen deshalb die folgende Ergänzung zu Art. 20:

¹ Wer seine Waffe in einer Waffenhandlung reparieren lässt, benötigt für die Dauer der Reparatur keinen Waffenerwerbsschein und keine Ausnahmegewilligung für eine Ersatzwaffe der gleichen Art.

² Wird ein wesentlicher Waffenbestandteil durch einen neuen ersetzt, so ist für den neuen Bestandteil kein Waffenerwerbsschein und keine Ausnahmegewilligung erforderlich, wenn der ersetzte Bestandteil beim Veräusserer bleibt.

³ [...] Der Veräusserer muss den Austausch auf dem ursprünglichen Waffenerwerbsschein bzw. auf der ursprünglichen Ausnahmegewilligung eintragen und der Behörde, die den Waffenerwerbsschein oder die Bewilligung ausgestellt hat, die neuen Angaben innerhalb von 30 Tagen melden.



Zu Art. 30a Abs. 2 Bst. b

Der Ausdruck «der liefernden Person» sollte unseres Erachtens durch «der veräussernden Person» ersetzt werden, da es sich bei der tatsächlich liefernden Person mitunter um eine bei einem Transport- oder Lieferdienst (z.B. der Post) angestellte Person handeln kann, die mit dieser Bestimmung nicht gemeint ist.

Zu Art. 31 Abs. 2^{quater}

Wir beantragen, Abs. 2^{quater} zu streichen, da sich der Sinn der Anbringung der CHE-Nummer auf einem bereits markierten wesentlichen Waffenbestandteil nicht erschliesst. Der Ersatz eines wesentlichen Waffenbestandteils bzw. das Hinzufügen eines weiteren, wesentlichen Waffenbestandteils muss nach Art. 21 Abs. 1^{bis} des revidierten Waffengesetzes ohnehin der zuständigen kantonalen Behörde gemeldet werden. Die mit den zusätzlichen Markierungen angestrebte Nachverfolgbarkeit ist mit dieser Meldung bereits gegeben.

Zu Art. 71 Überschrift und Abs. 3

Der Begriff «rechtmässig» impliziert in diesem Zusammenhang, dass die kantonale Behörde vor Ausstellung einer Bestätigung inhaltlich zu prüfen hat, ob keine Hinderungsgründe nach Art. 8 Abs. 2 Waffengesetz vorliegen. Eine solche Prüfung würde einen erheblichen Aufwand für die kantonale Behörde bedeuten. Falls keine materielle Überprüfung der Waffenbesitzer beabsichtigt sein sollte – wovon wir ausgehen –, beantragen wir der Klarheit halber, den Begriff «rechtmässig» aus der Bestimmung zu streichen.